

## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III UND NEUSTARTHILFE

Liebe Mandaten und Partner der AWI TREUHAND,

um die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie zu lindern, stehen momentan die Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III Plus sowie die Neustarthilfe zur Verfügung. Für die Antragstellung auf Überbrückungshilfe III wurde die Frist nun von 31.08.2021 auf den **31.10.2021** verlängert, die auch für die Überbrückungshilfe III Plus einschlägig ist.

Damit Sie besser einschätzen können, ob und welche Fördermittel Ihr Betrieb erhalten kann, möchten wir Ihnen hiermit eine erste Orientierung an die Hand geben.

### NEUSTARTHILFE

Die **Neustarthilfe** erhalten **Soloselbstständige und Künstler**. Sie steht auch Selbstständigen offen, die nur Teilzeitmitarbeiter beschäftigen, die insgesamt keine Vollzeitstelle ersetzen. Auch Künstler, die kurzfristig engagiert waren, können die Neustarthilfe beziehen. Für Soloselbstständige, die ein Unternehmen (ohne Vollzeitmitarbeiter) gegründet haben, gelten Sonderregelungen. Die Neustarthilfe beträgt bis zu einem **Viertel des Jahresumsatzes 2019, maximal jedoch 7.500 Euro**.

**Voraussetzungen** hierfür sind:

- ✓ Sie üben Ihre selbstständige Tätigkeit **im Haupterwerb** aus. Das heißt, dass der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (mindestens 51 Prozent) aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammt.
- ✓ Sie beschäftigen **weniger als eine Angestellte** bzw. einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent).
- ✓ Sie sind bei einem **deutschen Finanzamt** für steuerliche Zwecke erfasst.
- ✓ Sie machen **keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III** geltend.
- ✓ Sie haben ihre selbstständige **Geschäftstätigkeit vor dem 1. November 2020 aufgenommen**.

**Nicht antragsberechtigt** sind Soloselbstständige, die

- ✓ sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben und diese danach nicht wieder überwunden haben, oder
- ✓ ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

Soloselbstständige können die **Neustarthilfe durch den steuerlichen Berater beantragen lassen**. Sie können sie auch als natürliche Person selbst auf der Seite [direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) beantragen. Dazu benötigen Sie ein ELSTER-Zertifikat, das Sie über das ELSTER-Portal beantragen können, wenn Sie noch keines haben.

## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Mit der aktuell geltenden **Überbrückungshilfe III** können Sie einen Teil der betrieblichen **Fixkosten** in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 erstattet bekommen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- ✓ dass Sie als Unternehmer oder Selbstständiger antragsberechtigt sind (mindestens einen Mitarbeiter beschäftigen, Ihr Jahresumsatz entweder 750 Mio. Euro nicht übersteigt oder Sie Ihr Unternehmen aufgrund eines Bund-Länder-Beschlusses schließen mussten; Sie am 31.12.2019 nicht insolvent waren) und
- ✓ in den Fördermonaten November 2020 bis Juni 2021 **aufgrund der Corona-Krise** einen **Umsatzeinbruch** von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 hatten bzw. erwarten und
- ✓ in Ihrem Betrieb **Fixkosten** anfallen.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe wird ein **Teil Ihrer monatlichen Fixkosten** als nicht rückzahlbarer Zuschuss erstattet. Auch die Kosten für Steuerberater für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten.

Die **Höhe der Erstattung** richtet sich nach der Höhe des **Umsatzrückgangs im Fördermonat**. Erstattet werden bis zu 100% der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang über 70%. Bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 und 70% werden 60% der Fixkosten erstattet, ein Umsatzrückgang von 30% bis 50 % führt zu einer Erstattung von 40%. Für Monate mit einem Umsatzrückgang von weniger als 30% gibt es keine Förderung. Unter bestimmten Voraussetzungen wird darüber hinaus ein Eigenkapitalzuschuss gewährt.

**Wie ist Ihre Einschätzung - halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III erfüllt sind?**

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so können Anträge auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später – da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden - die Rückzahlung der Förderung.

**Um einen Antrag auf Überbrückungshilfe III vorzubereiten wird benötigt:**

- ✓ Stellen Sie sicher, dass uns für die **Buchhaltung** alle relevanten Daten vorliegen. Alle Angaben, Belege und Daten für 2019 und die Monate ab November 2020 können relevant sein.
- ✓ Im Rahmen der Überbrückungshilfe muss - soweit die endgültigen Zahlen nicht vorliegen - auch eine **Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Fördermonate** (möglich sind November 2020 - Juni 2021) abgegeben werden. Stellen Sie - nach Monaten getrennt - dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren.
- ✓ Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die **Verträge vor dem 1.1.2021** abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu ihren Fixkosten vorliegen. **Kosten die fällig gewesen wären, aber nicht bezahlt wurden**, werden auch gefördert. Daher wird eine Aufstellung dieser Kosten benötigt. Haben Sie Vertragsanpassungen nach dem 01.01.2021 vorgenommen, um die Fixkosten zu senken, sind diese Kosten auch förderfähig.
- ✓ Da **andere Hilfsleistungen** angerechnet werden können, benötigen wir von Ihnen auch diese Angaben, soweit sie uns noch nicht vorliegen.

## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III Plus

Prinzipiell knüpft die Überbrückungshilfe III Plus hinsichtlich der förderfähigen Monate direkt an die Überbrückungshilfe III an. Damit werden bei der Überbrückungshilfe III Plus die Monate Juli 2021 bis September 2021 gefördert. Im Wesentlichen führt die Überbrückungshilfe III Plus die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen für die Beantragung und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe III fort. Eine Besonderheit besteht für die antragsberechtigten Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Diese können alternativ zur bisherigen allgemeinen Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten erhalten.

## NEUSTARTHILFE Plus:

Auch die Neustarthilfe Plus schließt hinsichtlich der förderfähigen Monate direkt an die Neustarthilfe an. Dadurch sind prinzipiell auch die Antragsvoraussetzungen der Neustarthilfe für die Neustarthilfe Plus maßgeblich. Konkret bezieht sie sich damit auf den Zeitraum Juli bis September 2021. Eine Erweiterung erfährt bei der Neustarthilfe Plus allerdings der Kreis der Antragsberechtigten, der um Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weniger als eine(n) Vollzeitangestellte(n) beschäftigen. Für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften beträgt die maximale Förderung **4.500 Euro**, für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften **18.000 Euro**.

Da die Antragstellung der vorstehenden Programme aufwändig ist, unterstützt eine gute Vorbereitung die zeitnahe Beantragung- und damit auch die Auszahlung- der Fördermittel. Wir sind gerne für Sie da - rufen Sie einfach an und vereinbaren einen Termin, an dem wir Sie individuell beraten.

*Benjamin Doleschel*

Benjamin Doleschel  
Steuerberater

*Thomas Haunstetter*

Thomas Haunstetter  
Steuerberater

*Franziska Haas*

Franziska Haas  
Steuerberaterin

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg  
Telefon: +49 (0)821 90643-0 | eMail: [awi@awi-treuhand.de](mailto:awi@awi-treuhand.de)  
Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827